## Sozialgericht Magdeburg

S 4 AS 2807/17

Aktenzeichen

Verkündung wird durch Zustellung ersetzt.



## Im Namen des Volkes

# GERICHTSBESCHEID

#### In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

Kläger –

#### gegen

Landkreis Harz, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch die Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz als Eigenbetrieb des Landkreises, diese vertreten durch die Eigenbetriebsleiterin, Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

- Beklagter -

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 17. November 2021 durch die Vorsitzende, die Vizepräsidentin des Sozialgerichts für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 05.01.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.04.2016 wird aufgehoben.

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger unter Änderung des Bescheides vom 06.06.2013 für den Zeitraum Juli bis Dezember 2013 weitere Kosten der Unterkunft in Höhe von 34,98 € monatlich zu gewähren.

Der Beklagte hat dem Kläger die ihm entstandenen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt für den Zeitraum Juli bis Dezember 2013 die Gewährung weiterer Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 34,98 €.

Der Kläger und seine Ehefrau bezogen vom Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Sie bewohnen eine 65,80 qm große Mietwohnung in der Minslebener Straße 77, Wernigerode. Nach der Vermieterbescheinigung betrug die monatliche Grundmiete ab dem 01.07.2013 monatlich 305,97 €, die kalten Betriebskosten 65,80 € und die Heizkosten 65,80 €. Hinzu kam ein monatlicher Modernisierungszuschlag in Höhe von 13,42 €. Die Heizkosten wurden vom Beklagten in tatsächlicher Höhe übernommen.

Der Beklagte berücksichtigte für den vorhergehenden Bewilligungsabschnitt von Januar bis Juni 2013 eine Bruttokaltmiete in Höhe von 371,77 € (= Kaltmiete in Höhe von 305,97 € zzgl. Betriebskosten in Höhe von 65,80 €) als angemessen. Mit Schreiben vom 30.01.2013 forderte er den Kläger und seine Ehefrau auf, die Kosten bis zum 30.06.2013 um den Betrag von 69,97 € zu senken. Er verwies auf seine zum 01.08.2012 in Kraft getretene Unterkunftsrichtlinie.

Mit Bescheid vom 06.06.2013 bewilligte der Beklagte dem Kläger und seiner Ehefrau ab dem 01.07.2013 monatliche Unterkunftskosten in Höhe von 301,80 € und Heizkosten in Höhe von 65,80 €. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 04.11.2013 als unbegründet zurück.

Der Kläger bezog ab dem 01.03.2014 Regelaltersrente, seine Ehefrau ab dem 01.04.2014 die Altersrente für Frauen.

Am 23.11.2013 erhob die (anwaltlich vertretene) Ehefrau des Klägers Klage vor dem Sozialgericht Magdeburg (Az.: S 47 AS 3719/13). In der Klageschrift wurde nur die Ehefrau als Klägerin benannt. Am 10.01.2014 erklärte der Prozessbevollmächtigte, dass die Klage S 47 AS 3719/13 auch im Namen des Klägers erhoben sein soll und beantragte die entsprechende Rubrumsberichtigung; am 30.01.2014 erklärte er die Klageerweiterung um den Kläger. Vorsorglich beantragte der Prozessbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 03.07.2014 die Überprüfung des Bescheides vom 06.06.2013 für den Kläger. Der Beklagte wertete den Überprüfungsantrag zunächst ausschließlich als Antrag für die

Ehefrau und lehnte die Überprüfung mit Bescheid vom 19.08.2014 ab. Mit Schriftsatz vom 16.06.2015 erklärte der Beklagte sich mit der Klageerweiterung für den Kläger einverstanden. Nachdem das Gericht darauf hingewiesen hatte, dass der Überprüfungsantrag für den Kläger und nicht für die Ehefrau gestellt wurde, lehnte der Beklagte den Überprüfungsantrag des Klägers mit weiterem Bescheid vom 05.01.2016 ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.04.2016 als unbegründet zurück. Mit Schriftsatz vom 21.04.2016, bei Gericht eingegangen am 25.04.2016, übersandte der Prozessbevollmächtigte den Widerspruchsbescheid zum Verfahren S 47 AS 3719/13 und trug vor, dass der Widerspruchsbescheid Gegenstand des Verfahrens geworden sein dürfte, da er eine abschließende Entscheidung zum Grundsicherungsbescheid vom 06.06.2013 darstelle. Der Kammervorsitzende teilte mit, dass dies nicht zutreffend sei. In der mündlichen Verhandlung am 12.09.2017 nahm der Prozessbevollmächtigte die Klage für den Kläger aufgrund der vom Kammervorsitzenden erteilten Hinweise zur Verfristung zurück und hielt sie nur für die Ehefrau aufrecht. Er beantragte zugleich, den Schriftsatz vom 21.04.2016 als Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 13.04.2016 zu werten. Nachdem die Ehefrau auf gesundheitliche Einschränkungen des Klägers nach einem Schlaganfall und die Unzumutbarkeit eines Umzugs kurz vor dem Eintritt in die Altersrente im Frühjahr 2014 hinwies, erkannte der Beklagte für die Ehefrau weitere Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 34,99 € für den Zeitraum Juli bis Dezember 2013 an. Die Ehefrau nahm das Anerkenntnis an und erklärte den Rechtsstreit für erledigt.

Der Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten vom 21.04.2016 wurde unter dem Az. S 4 (13) AS 2807/17 als neue Klage angelegt.

Klagebegründend trägt der Kläger vor: Der Schriftsatz vom 21.04.2016 erfülle alle für eine statthafte Klage erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Er habe hierin eindeutig zu erkennen gegeben, dass er eine gerichtliche Überprüfung des Widerspruchsbescheides vom 13.04.2016 wünsche. Der Schriftsatz sei auch innerhalb der Klagefrist eingegangen. Die Absenkung der Kosten der Unterkunft sei rechtswidrig. Da der Altersrentenbezug und damit das Ende des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II kurz bevorstand, sei ein Umzug als Mittel der Kostensenkung unzumutbar gewesen. Nachdem der Beklagte die weiteren Kosten der Unterkunft für die Ehefrau im Parallelverfahren anerkannt habe, könne für den auf den Kläger entfallenen Unterkunftsanteil nichts Anderes gelten.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Beklagten vom 05.01.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.04.2016 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm unter Änderung des Bescheides vom 06.06.2013 für den Zeitraum Juli bis Dezember 2013 weitere Kosten der Unterkunft in Höhe von 34,98 € monatlich zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Schriftsatz vom 21.04.2016 könne nicht als Klage gewertet werden. Der Prozessbevollmächtigte habe den Widerspruchsbescheid vielmehr zum Gegenstand des Klageverfahrens S 47 AS 3719/13 machen wollen. Hätte der rechtskundige Vertreter eine neue Klage einreichen wollen, so hätte er dies auch getan. Der Überprüfungsantrag sei mit Bescheid vom 19.08.2014 abgelehnt worden. Erst in der mündlichen Verhandlung am 12.09.2017 sei erklärt worden, dass eine neue Klage für den Kläger registriert werden soll. Die Klage sei somit aufgrund des Verstreichens der Klagefrist unzulässig.

Das Gericht hat die Beteiligten über seine Absicht, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, in Kenntnis gesetzt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten, die beigezogene Gerichtsakte S 47 AS 3719/13 und die Gerichtsakte zum vorliegenden Verfahren verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte den Rechtsstreit gemäß § 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist zulässig. Entgegen der Ansicht des Beklagten hat der Kläger mit dem am 25.04.2016 zum Klageverfahren S 47 AS 3719/13 eingereichten Schriftsatz fristgerecht Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 13.04.2016 erhoben. Auch wenn mit dem

Schriftsatz nicht explizit die Klageerhebung erklärt wird, so wird mit ihm hinreichend deutlich gemacht, dass eine gerichtliche Überprüfung des Widerspruchsbescheids gewünscht wird. Dem steht nicht entgegen, dass der Schriftsatz vom 21.04.2016 vom Prozessbevollmächtigten und damit von einem Rechtskundigen stammt. Offensichtlich war auch dem Beklagten unklar, ob der Kläger zulässig in das Verfahren S 47 AS 3719/13 einbezogen werden kann oder ob sein Begehren aufgrund des Überprüfungsbescheides vom 05.01.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.04.2016 in einem separaten gerichtlichen Verfahren zu prüfen ist: nachdem der Beklagte erst die Unzulässigkeit der Klageerweiterung rügte, dann den Überprüfungsantrag des Klägers zunächst mit Bescheid vom 19.08.2014 als einen Antrag der Ehefrau beschied, stimmte er später wiederum der Klageerweiterung zu. Letztlich kann der Schriftsatz vom 21.04.2016 nur so ausgelegt werden, dass eine gerichtliche Überprüfung möglichst durch Einbezug des Widerspruchsbescheids nach § 96 SGG in das Klageverfahren S 47 AS 3719/13, hilfsweise jedoch in einem separatem Verfahren, gewünscht wird. Aus dem Schriftsatz vom 21.04.2016 wird der Gegenstand des Klagebegehrens hinreichend deutlich, Kläger und Beklagter ergeben sich aus dem mit dem Schriftsatz übersandten Widerspruchsbescheid, so dass auch die Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 Satz 1 SGG erfüllt sind. Der als Klageerhebung zu wertende Schriftsatz vom 21.04.2016 ging am 25.04.2016 und somit binnen der einmonatigen Klagefrist nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGG ein. Die Klage ist folglich zulässig.

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat im Wege des Überprüfungsverfahrens Anspruch auf die geltend gemachten weiteren Unterkunftskosten.

Gemäß § 40 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und deshalb Sozialleistungen nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind. Der Überprüfungsantrag ist zulässig, da er binnen des vorgesehenen Zeitraums von einem Jahr (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 4 SGB X) gestellt wurde. Der Überprüfungsantrag ist auch begründet.

Unstreitig gehört der Kläger zum Kreis der Leistungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Die Leistungen umfassen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II den Regelbedarf,

Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Vorliegend hat der Kläger sein Begehren auf die Gewährung weiterer Unterkunftsleistungen beschränkt.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Vorliegend berücksichtigte der Beklagte zwar die vollen Heizkosten, nicht jedoch die Unterkunftskosten in voller Höhe. Der Kläger macht ausschließlich den auf ihn kopfteilig entfallenden Anteil an der offenen Kaltmietdifferenz in Höhe von 34,98 € monatlich (= tatsächliche Kaltmiete in Höhe von 305,97 € - berücksichtigte Kaltmiete in Höhe von 236,00 € - der bereits für die Ehefrau gewährten weiteren Unterkunftskosten in Höhe von 34,99 €) geltend.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der vom Beklagten zugrunde gelegte Angemessenheitswert auf einem schlüssigen Unterkunftskonzept beruht. Zwar forderte der Beklagte den Kläger und seine Ehefrau mit Schreiben vom 30.01.2013 zur Kostensenkung bis 30.06.20213 auf, die Kostensenkung war dem Kläger und seiner Ehefrau jedoch nicht zumutbar. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich ist oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vorliegend war es dem Kläger aufgrund seines bevorstehenden Altersrenteneintritts zum 01.03.2014 und des damit einhergehenden Endes des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II nicht zumutbar, die Kosten seiner Unterkunft noch einige Monate zuvor durch einen Umzug zu senken. Dass eine Kostensenkung anders als durch einen Umzug realisierbar gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Nach dem Verhandlungsprotokoll vom 12.09.2017 im Verfahren S 47 AS 3719/13 ging auch der Beklagte bei der Ehefrau davon aus, dass aufgrund ihres Renteneintritts zum 01.04.2014 eine Kostensenkung durch Umzug nicht mehr zumutbar war. Für den Kläger gilt dies ebenso.

Der Beklagte war somit unter Aufhebung des Überprüfungsbescheids in Gestalt des Widerspruchsbescheids und Änderung des Bewilligungsbescheides vom 06.06.2013 zu verpflichten, dem Kläger für den streitgegenständlichen Zeitraum von Juli bis Dezember 2013 weitere monatliche Unterkunftskosten in Höhe von 34,98 € monatlich zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Berufung war nicht zuzulassen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Aufgrund der Nichtzulassung der Berufung kann von den Beteiligten die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt Justizzentrum Halle Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1. die Rechtssache grundlegende Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(elektronisch signiert) **B e g l a u b i g t**Magdeburg, 17. November 2021

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle